

Frankreichs, auch wenn wir sie nicht, oder nicht in ihrem ganzen Umfange bei uns aufnehmen. Außer der auf oberflächliche, oder vielmehr keine Gründe gestützten Zurückweisung der englischen und französischen Friedensgerichte finde ich aber an dem Gutachten der Deputation noch auszusetzen, daß es einen vom Petenten hervorgehobenen höchst wesentlichen Punkt, die Wahl der Friedensrichter oder Schiedsmänner, nur im Vorbeigehen berührt hat. War die Deputation gemeint, auf den Sinn der Petition einzugehen, so mußte sie diesen Punkt ausdrücklich bevormorten, und ich komme dadurch zugleich auf den dritten Vorwurf, welchen ich dem Berichte zu machen habe, nämlich daß er, von den engsten practischen Rücksichten geleitet, den höheren Gesichtspunkt der Petition gänzlich aus den Augen gelassen hat. Dieser höhere Gesichtspunkt ist: die Emanzipation der natürlichen Freiheit der Staatsbürger aus den Fesseln des Polizei- und Beamtenstaates. Meine Herren, es hat eine Zeit gegeben, wo man jene Freiheit durch eine künstlich zusammengesetzte, mittelst eines Fingerdrucks von oben zu leitende Staatsmaschine überall beschränkte; jetzt aber haben wir eine Zeit, wo diese Maschine wieder zum Besten der Freiheit in die natürliche Grenze ihrer Wirkung gewiesen werden soll. Der Staatszweck, welcher ist: „kräftiger, auf feste Institutionen gestützter Schutz des Rechtes und der Wohlfahrt des Einzelnen und Aller,“ gibt diese Grenze. Die Staatsgewalt überschreitet sie, wenn sie das Volk einem größeren Zwange unterwirft, als es jener Zweck erfordert, und das eben hat der Polizeistaat gethan, welcher sich einen andern Zweck setzte, nämlich die Vollkommenheit der Staatsmaschine zum Gebrauch des Oberhauptes, und zwar nicht allemal, um das Volk zu unterdrücken, sondern auch manchmal, um es glücklich zu machen. Aber der Geist der Freiheit widerstrebt selbst dem wohlgemeinten Zwange, wenn er nicht zugleich ein nothwendiger, durch jenen rationellen Staatszweck gebotener ist. Ein Volk, in welchem der Freiheitsinn erwacht ist, und welches das Recht hat, sein Bedürfnis nach Freiheit laut werden zu lassen, wird also sagen, daß es von der Staatsgewalt und ihrer Beamtenerschaft nur soviel nothwendig regiert sein will. Dieses auf die vorliegende Frage angewendet, so ist der Sinn der Petition, wie ich ihn auffasse, der, daß von den bisherigen civilrichterlichen Functionen diejenigen, welche mehr einen Mann des öffentlichen Vertrauens, als einen vom Staate geschulten Richter voraussetzen, der Staatsbeamtenerschaft entnommen werden sollen. Als eine solche Function wird die Vergleichung von Streitigkeiten dargestellt, und sicher wird deren Uebertragung an jene Männer des öffentlichen Vertrauens von großem practischen Nutzen sein. Der höhere Zweck aber ist, daß die Staatsbürger in denjenigen Angelegenheiten, welche sie ohne unmittelbare Einwirkung der Staatsgewalt und ihrer Beamtenerschaft selbst besorgen können, auch der letzteren nicht weiter unterworfen bleiben. Und hierin gerade leuchten die Friedensgerichte Frankreichs und besonders Englands als treffliche Beispiele vor. Die Friedensrichter sind dort Staatsbeamte, aber nicht in unserem Sinne, sie sind nicht unter Leitung der Staatsgewalt geschulte, examinirte, approbirte, inspicirte, controlirte, berichts- und tabellenpflichtige, von den

Oberbehörden überall abhängige Staatswerkzeuge, sondern sie sind freie, unabhängige des öffentlichen Vertrauens genießende Staatsbürger, welche der Staat delegirt hat, um zum allgemeinen Besten einen sehr wichtigen Theil der öffentlichen Angelegenheiten zu besorgen. Dort also vertraut der Staat einen Theil seiner Gewalt den Bürgern an, und wir sollten es nicht einmal so weit bringen, die natürliche Freiheit der letzteren dem Beamtenstaate gegenüber wiederherzustellen? Meine Herren, haben wir in der vor Kurzem berathenen Frage über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Criminalverfahrens den Gesichtspunkt festgehalten, daß das criminalrichterliche Amt auf dem natürlichsten, freiesten, den Rechten des Einzelnen und der Gesamtheit angemessensten Wege zu üben ist, nun so lassen Sie uns offen aussprechen, daß die sächsische zweite Kammer gemeint ist, in allen Dingen den hinsichtlich des Criminalverfahrens angenommenen Grundsatz zu befolgen, den Grundsatz: daß innerhalb der durch die Natur des Staatsverbandes und unsere Verfassung gegebenen Grenzen das Volksleben sich frei gestalten und den Fesseln, welche ihm der vormalige Polizei- und Beamtenstaat angelegt hat, entnommen werden muß. Ich stimme also dem Deputationsgutachten insofern bei, als es dem Zwecke der Petition wenigstens den Weg bahnt, hoffe aber, daß die sächsische Staatsregierung und Stände bei dereinstiger Ausführung des beantragten Instituts nicht bloß den aus absoluten Staaten entlehnten Gesichtspunkt der Nützlichkeit, sondern auch und vorzüglich den im Wesen des constitutionellen Staates liegenden Gesichtspunkt eines freieren Volkslebens im Auge behalten werden.

Staatsminister v. Könn er i g: Nur Eins erlaube ich mir zu bemerken. Der Abgeordnete ist im Irrthum, wenn er denkt, daß die Friedensrichter in Frankreich keine Staatsbeamten wären; sie sind ganz ordentliche Staatsbeamte, und wenn er sagt, man solle sich mehr an die Einrichtungen in constitutionellen als in monarchischen Staaten halten, so paßt dies sonach insofern nicht, als gerade, was man will, daß Männern durch das Vertrauen des Volkes gewählt das Vergleichsamt übertragen würde, in den constitutionellen nicht besteht, sondern in den monarchischen. So viel kann ihm aber zugegeben werden, daß es kein Zwangsinstitut sein darf und daß, wenn man Vergleichsämter wünscht, die Wahl der Männer durch das Volk Vorzüge hat.

Abg. D. Geißler: Der Herr Justizminister hat mich mißverstanden, wenn er glaubt, ich hielte die englischen und französischen Friedensgerichte für passend für uns, sondern ich habe nur gesagt, die Deputation habe nicht bewiesen, daß sie für uns unpassend seien. Ich habe nur im Allgemeinen die Zurückweisung ohne Begründung getadelt und nicht gesagt, daß jene Institute bei uns eingeführt werden müssen.

Referent Abg. T z s c h u c k e: Ich würde den Abgeordneten nicht widerlegen, sondern die Widerlegung auf das Schlußwort aufsparen, wenn er gegen die Friedensgerichte und gegen den Antrag gesprochen hätte. Da er jedoch gegen die Ansichten der Deputation gesprochen und den Bericht so sehr getadelt hat, so sehe ich mich doch veranlaßt, Einiges zu erwiedern. Er hat die